



# Dokumentation

Dominicus M. Meier OSB

## Die Autonomie als Grundvoraussetzung für gemeinsames Handeln zwischen Orden und Ortskirche

**O**rdensinstitute und ihre Mitglieder haben das Bild von Kirche in Deutschland entscheidend mitgeprägt. Schon die Missionierung vieler Landstriche ging von klösterlichen Zentren aus. Durch Schulen und Hospize bauten die Klöster durch viele Jahrhunderte hindurch entscheidend mit an einer Zivilisation der Bildung und Barmherzigkeit. Im 19. Jahrhundert waren es vor allem die Frauenkongregationen, die hellhörig und engagiert auf die sozialen Nöte der industriellen Revolution antworteten. Krankenhäuser, Kinderheime, Schulen, Alteinrichtungen und soziale Zentren wurden errichtet, um Menschen in Not zu helfen und dem Ideal der christlichen Nächstenliebe ein Gesicht zu geben. Aus den verschiedenen Formen des Ordenslebens ergab sich eine breite Fächerung der Apostolatsaufgaben und -methoden. Der Blick in die Missions- und Glaubensgeschichte Deutschlands be-

legt, wie selbstverständlich die Institute des geweihten Lebens und ihre Mitglieder zum Bild von Kirche in unserem Land gehörten und gehören.<sup>1</sup> Dem kritischen Hörer wird

DOK-Vollversammlung 2008

*Die diesjährige Vollversammlung der Ordensoberinnen und -obern statt fand vom 15. -18. Juni in Valendar statt. Der Dokumentationsteil dieser Ausgabe der Ordenskorrespondenz widmet sich dieser Veranstaltung. Dokumentiert werden die drei Hauptreferate sowie Zusammenfassungen und weiterführende Erörterungen zu sieben der zehn Workshops des Studentages.*

→ **Gemeinsam und doch autonom**

sehr schnell die Einsicht kommen, dass eine solche Verwurzelung nur durch ein konstruktives Zusammenwirken von Ordensinstituten und Ortskirche auf allen Ebenen der Kirche möglich war und ist. Konstruktives Zusammenwirken kann nur durch den Austausch von je eigenen Charismen und Begabungen, durch offene Gespräche im Blick auf die Handlungsträger der verschiedenen Apostolate und die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen autonomen Rechtsräume aufgebaut werden.<sup>2</sup>

So verwundert es nicht, dass in den letzten Jahren immer wieder über dieses Zusammenwirken von Diözesanbischöfen und Instituten des geweihten Lebens, über Kompetenz und Gehorsamspflicht, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflichten diskutiert und geschrieben worden ist.<sup>3</sup> Die diesjährige Mitgliederversammlung der DOK stellt sich erneut diesen Fragen, da es bei allem guten Willen, bei allen Bekundungen des Gemeinsamen im Alltag doch Reibungsflächen gibt und diözesane Stellen zu schnell über die den Instituten des geweihten Lebens zugesicherte Autonomie bewusst oder unbewusst hinwegsehen. Zu schnell wird in den Vorstellungen der Hauptabteilungen einiger Ordinariate das Ordensleben aus den diözesanen Strukturen ausgeklammert und Entscheidungen, Struktur- und Pastoralplanungen allein vom territorialen Prinzip der Pfarreien angedacht und umstrukturiert. Die Verantwortlichen der Teilkirchen denken bei allen anstehenden Fragen stets flächendeckend. Die Diözesen und auch die Pfarreien sind Gebiete, für die der Bischof Sorge zu tragen hat, dass der Glaube lebendig bleibt und die Sakramente gefeiert werden können. Mit Ordensgemeinschaften verhält es sich anders: es sind Orte, keine Gebiete. Sie ragen als „Anders-Orte“ in die Diözesen hinein und übernehmen punktuell kirchliche Aufgaben. Orden haben für die Ortskirche und aufgrund ihres spezifischen Charismas die Realität der Gnade in Erinnerung zu rufen. Doch mit die-

ser „Andersartigkeit“ haben viele Verantwortliche in den Ordinariaten ihre Schwierigkeiten. Es greift zu kurz, wenn die Bedeutung von Ordensgemeinschaften ausschließlich im Blick auf ihre pastoralen, sozialen oder kulturellen Leistungen beschrieben wird. Die Eingebundenheit der Institute des geweihten Lebens und ihrer Einrichtungen unter dem Stichwort „Geistlicher Ort“ ist zwar in aller Munde, aber wo eine Umsetzung erfolgen oder Anpassung an die pastorale Situation vor Ort geschehen soll, gibt es Reibungsflächen, die sich an Stichworten wie „bischöfliche Aufsicht“ und „Weisungsbefugnis“ erhitzen.

## 1. Zwei Vorbemerkungen

### 1.1. Geweihtes Lebens als unverzichtbarer Bestandteil von Kirche

Das II. Vatikanische Konzil hat die „herkömmliche kirchliche Lehre über das Ordensleben in verschiedenen Punkten revidiert und weiterentwickelt. Die wesentlichen konziliaren Aussagen liegen in der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* (Kap. 5 und 6) und im Dekret über die Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae Caritatis* vor“<sup>4</sup>. Das Bekenntnis zu den evangelischen Räten gehört unerschütterlich zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche (LG 44). Das in der Kirche von Anfang an vorhandene geweihte Leben ist ein für sie unverzichtbares und kennzeichnendes Element, das ihr nie fehlen wird, weil es Ausdruck ihres eigenen Wesens ist (vgl. VC 29,2).<sup>5</sup> Das Ordensleben gehört unverrückbar zum Mysterium der Kirche. „Es ist eine Gabe, die die Kirche von ihrem Herrn erhält und die sie dem Gläubigen, der von Gott im Gelübde der Räte berufen wird, als einen dauernden Lebensstand anbietet.“<sup>6</sup> Nicht expressis verbis erwähnt ist in der gesetzlichen Definition des geweihten Lebens des c. 573 CIC, aber doch für die gesamte

**D**rechtliche Ordnung des geweihten Lebens durchgängig vorausgesetzt, dessen Kirchlichkeit (VC 29-34). Formen und Gestaltungsmuster geweihten Lebens finden sich auch außerhalb der Kirche, geweihtes Leben im vollen kanonischen Sinne aber gibt es nur in ihr.<sup>7</sup> Untermuert wird der kirchliche Charakter des geweihten Lebens rechtlich auch dadurch, dass allen Gliedern der Kirche die Unterstützung und Förderung des Rätestandes nach c. 574 § 1 CIC aufgetragen ist.

## 1.2. Der Rechtsterminus der „Autonomie“

Das Wort Autonomie leitet sich vom griechischen Adjektiv „autos“ und dem Substantiv „nomos“ ab. In wörtlicher Übersetzung bedeutet es: Selbstbestimmung, Selbstgesetzgebung, Eigen- oder Selbstgesetzlichkeit je nach Fachbereich oder Zusammenhang. Mit Autonomie wird im Laufe seiner Entwicklungsgeschichte das Recht eines Staates, einer Gruppe oder einzelner Menschen bezeichnet, seine Verhältnisse selbst zu regeln. Bei einem Staat bedeutet das, dass er in der Lage ist, sich seine Gesetze selbst zu geben, sich selber zu verwalten und politische Entscheidungen zu treffen, ohne dass sich andere Staaten einmischen. Wenn sich innerhalb eines Staates eine Organisation selbst verwalten und sich selbst Regeln geben kann, nach denen sie funktioniert, dann ist sie autonom. In diesem Falle sprechen Fachleute von einer „innerstaatlicher Autonomie“. Zum Beispiel haben Städte und Gemeinden, auch Gewerkschaften oder Universitäten das Recht, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.<sup>8</sup> „Mit der Übernahme des Autonomiebegriffes in die verschiedenen Zwecke der Wissenschaft gewann er dort eine fachspezifische Bedeutung, so z.B. auf dem Gebiet der Biologie, der Soziologie und Psychologie.“<sup>9</sup> Im kanonistischen Sprachgebrauch hat sich der Begriff der Autonomie erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt, sofern man von der

Zeit der Gegenreformation einmal absieht. Er ersetzte den Ausdruck *„ius statuendi“* bzw. *„ius condendi statuta“* in einer Zeit, als man in Deutschland dazu übergang, die Satzungsgewalt bestimmter juristischer Personen in dieser Hinsicht zu bezeichnen.<sup>10</sup> Während der Terminus im Codex Iuris Canonici von 1917 als juristischer Fachbegriff überhaupt nicht vorkam, finden wir in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Vielzahl von Belegstellen, wobei festzustellen ist, dass die Konzilsväter den Begriff eher unbestimmt verwenden. So ist z.B. im *Dekret über das Apostolat der Laien* die Rede von der „Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens“ (Art. 1 Abs. 2), von der Autonomie der „zeitlichen Ordnungen“ (Art. 7 Abs. 2), von der Autonomie der „Familie“ (Art. 11, abs. 2) und von der Autonomie der „verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien“ (Art. 26 Abs. 1). Die *Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“* spricht vom „Streben nach menschlicher Autonomie“ (Art. 20 Abs. 2), von der „richtigen Autonomie der irdischen Wirklichkeit“ (Art. 36, Abs. 1,2), von der „richtigen Autonomie der Schöpfung“ (Art. 41, Abs. 2, von „falscher Autonomie“ (ebd. Abs. 3), vom „Sinn für Autonomie und zugleich für Verantwortlichkeit“ (Art. 55), von der „Autonomie der Kultur (Art. 56 Abs. 5), von der „rechtmäßigen Eigengesetzlichkeit“ der Kultur und vor allem der Wissenschaft (Art. 59 Abs. 3), von der „Autonomie sowie der Entfaltung der Person“, die bei einer Sozialisation gewährt bleiben müssen (Art. 75 Abs. 3), von der „Unabhängigkeit und Autonomie“, in der politische Gemeinschaft und Kirchen zueinander stehen (Art. 76, Abs. 3).<sup>11</sup> Es lässt sich festhalten, dass im Sprachgebrauch des Vatikanums II der Terminus Autonomie in allen Fällen als ein bloßes Eigensein verstanden wird, als Eigengesetzlichkeit und Eigenverantwortung, nicht jedoch als rechtlicher Status einer natürlichen oder juristischen Person mit fest umschriebenen Rechten gegenüber einer höherer Instanz.

## 2. Die Verankerung der Autonomie im geltenden Codex und ihre Anwendungsbereiche

Eine Verankerung fand der Terminus der Autonomie im Codex von 1983 in mehrfacher Hinsicht: im Recht der Institute des geweihten Lebens (cc. 580, 586 § 1, 586 § 2, 708 CIC)<sup>12</sup>, außerdem im Vereinsrecht (c. 323 CIC)<sup>13</sup>, im Schul- und Hochschulrecht (cc. 806 § 1, 809 CIC)<sup>14</sup> und im Stiftungsrecht (cc. 115 § 3, 1303 §§ 1 u. 2).

Für unsere Untersuchung ist vor allem c. 586 CIC von Belang. Allen Instituten des geweihten Lebens garantiert der Gesetzgeber eine „iusta autonomia“, kraft deren sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr genuines Patrimonium unversehrt bewahren können. Leider benutzt der Gesetzgeber den Begriff der Autonomie an den zuvor benannten Stellen des Codex ebenfalls in durchaus unterschiedlicher Bedeutung. „Teils wird dem Umfang nach differenziert – c. 586 CIC spricht von der ‚autonomia vitae‘, teilweise bezeichnet Autonomie auch allgemein die Selbständigkeit (vgl. etwa c. 115 § 3).“<sup>15</sup> Bisher konnte sich in der kanonistischen Literatur kein einheitliches Verständnis über das, was unter Autonomie zu verstehen sei, ausbilden. Eine Mehrheit der Kommentatoren bewertet aber die Autonomie als eine „autonomia nativa“ bzw. als „Grundrecht“, durch welches jedes Institut in der ihm wesensgemäßen Selbständigkeit anerkannt wird.<sup>16</sup> Angesichts der Schwierigkeit, eine allgemein akzeptierte Legaldefinition der Autonomie zu finden, verwundert es nicht, dass über den Umfang der Autonomie und ihrer Merkmale kein Konsens in Gesprächen zwischen Bistums- und Institutsebene zu erreichen ist.<sup>17</sup> Die ganze Bedeutung des c. 586 CIC wird erst sichtbar, „wenn man das in ihm ausgesprochene Prinzip der Autonomie anderen Prinzipien entgegenhält, die mit ihm in gewisser Weise konkurrieren oder doch in einer (z. T.

fruchtbaren) Spannung zu ihm stehen“<sup>18</sup>. So sind die Institute päpstlichen Rechts in Bezug auf die interne Leitung und die Disziplin unmittelbar und ausschließlich der Vollmacht des Hl. Stuhls unterworfen, dies aber jedoch mit dem Zusatz „unter Wahrung der in 586 ausgesprochenen Autonomie“ (vgl. c. 593 CIC). Ein Institut diözesanen Rechts bleibt unter der speziellen Obsorge des Diözesanbischofs, wiederum unter Wahrung der in c. 586 CIC genannten Autonomie (vgl. c. 594 CIC).<sup>19</sup>

Demnach fielen den Instituten des geweihten Lebens unter dem Begriff der „iusta autonomia“ folgende Bereiche zur eigenverantwortlichen Gestaltung zu:

### 2.1. Autonomie des Lebens und das Satzungsrecht

Der wohl deutlichste Aspekt der Autonomie ist die vom kirchlichen Gesetzgeber gewährte Freiheit, das Eigenrecht eines Institutes zu erarbeiten (c. 587 CIC). Diese Freiheit ist notwendig, soll das ursprüngliche Charisma und das geistliche Erbgut (c. 578 CIC) eines Institutes glaubhaft gelebt werden und die Autonomie im Blick auf die Lebensgestaltung und die Verwirklichung dieses Patrimoniums eines Instituts nicht nur eine leere Floskel bleiben.

So kommt dem Satzungsrecht der einzelnen Institute m.E. heute eine noch größere Bedeutung als früher zu, da der Gesetzgeber des Codex von 1983 dem Eigenrecht im Gegensatz zu seinem Vorgänger einen größeren Spielraum zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung einräumt. Hier wird am deutlichsten, dass es sich bei den Regelungen im Bereich der Institute des geweihten Lebens um Rahmenrecht handelt, welches der instituts-eigenen Ausgestaltung bedarf. Die Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralisation kommen hier zum Ausdruck.

So normiert c. 587 CIC § 1 CIC, dass jedes Institut des geweihten Leben in einem soge-

nannten „*codex fundamentalis*“ bzw. den Konstitutionen die grundlegenden Normen zu verankern hat im Blick auf die Leitung des Instituts, die Disziplin der Mitglieder, die Eingliederung der Mitglieder und ihre Ausbildung sowie den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen. In diesem institutseigenen Rechtsbuch sollen die geistlichen und rechtlichen Elemente in geeigneter Weise zusammengefasst werden; doch sollen die Normen nicht ohne Notwendigkeit vermehrt werden (c. 587 § 3 CIC).

Der zu erarbeitende „*codex fundamentalis*“ eines jeden Instituts und die in ihm enthaltene Materie dient nach Aussage des c. 587 § 1 CIC der eigenen Berufung und Identität des Instituts. Dieser Identität muss in der Tat heute unsere besondere Sorge gelten. Die Unverwechselbarkeit der Institute und ihr je eigenes Profil sind auch heute noch ein Anliegen des Gesetzgebers, sodass er die Erarbeitung in die Hand der Mitglieder eines autonomen Instituts gibt. Die Institute sollten daher mit Wachsamkeit jedweder Beeinflussung von Außen entgegentreten.

Der „*codex fundamentalis*“ gemäß c. 587 CIC muss in jedem Falle enthalten:

- ❖ *Das geistliche Erbgut eines Instituts gemäß c. 578 CIC:*
  - Geist und Vorhaben des Stifters,
  - Natur, Zweck, Geist und Eigenart des Instituts,
  - die gesunden Überlieferungen und seine Entwicklungen.
- ❖ *Grundlegende Normen über*
  - die Leitung des Instituts,
  - die eigene Ordnung (Observanz, Disziplin),
  - die Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder,
  - den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen.

Dieser „*codex fundamentalis*“ bzw. die Konstitutionen sind die höherrangige Norm gegenüber den „*ceterae normae*“. So stellt

der Gesetzgeber folgerichtig klar, dass nur das Grundgesetz der Approbation der zuständigen kirchlichen Autorität (vgl. cc. 587 § 2, 589 und 595 § 1 CIC) bedarf. Zuständige Autorität ist entweder der Bischof des Hauptsitzes des Instituts oder der Hl. Stuhl. Diesen zuständigen Autoritäten ist auch eine Änderung der Konstitutionen anzuzeigen bzw. vorbehalten (vgl. cc. 587 § 2, 595 § 1, 583 CIC).

Unterhalb der Konstitutionen stehen die „*ceterae normae*“, die weiteren Normen des Instituts, die verschiedene Namen tragen können, meist aber Statuten genannt werden. Sie bedürfen keiner äußeren Approbation, sondern können von der zuständigen Autorität des Instituts erlassen werden (z.B. die Generalstatuten eines Generalkapitels, Ausführungsbestimmungen). Gemäß c. 587 § 4 CIC sollen „alle weiteren“ von der zuständigen Autorität erlassenen Normen – eben jene Statuten – in geeigneter Weise in anderen Rechtsbüchern gesammelt werden. Und da sie keiner äußeren Approbation bedürfen, können sie auch institutsintern überprüft und angepasst werden. Der Codex schreibt eigens vor, dass dabei die zeitlichen und örtlichen Bedürfnisse mit zu berücksichtigen sind. Hier kann noch einmal eine Dezentralisation innerhalb eines Instituts geschehen, ohne dass die kirchliche Autorität jeweils angegangen werden muss bzw. ein Einspruchsrecht hätte.

## 2.2. Autonomie der inneren Leitung

Unstreitig kommt den Instituten des geweihten Lebens eine Autonomie bei der Leitung (*regimen*) zu. So besteht in der Fachliteratur Übereinstimmung darüber, dass sich niemand in diese innere Ausgestaltung der Leitungsvollmacht einmischen darf. Der Umfang der Autonomie ist abhängig von der Natur der Leitungsgewalt, die die Oberen und Kapitel innehaben, d.h. von der Frage, ob es sich um ein klerikales Ordensinstitut oder ei-

ne klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts handelt, deren Obere und Kapitel nach den cc. 596 § 2, 732 CIC auch kirchliche Leitungsgewalt besitzen, oder ob es sich um Verbände handelt, deren Obere und Kapitel über die in den cc. 596 § 1, 732 CIC genannte „*potestas*“ nicht verfügen. Gesetzgebende Organe in den Verfassungen der klösterlichen Verbände sind die Kapitel auf den verschiedenen Ebenen (General-, Provinz- und Hauskapitel), wobei es im strengen Sinne nicht um Gesetze, sondern um Satzungsrecht geht. Die ausführende Gewalt (Exekutive) liegt beim Oberen der jeweiligen Ebene mit seinem Rat. Die Rechtsprechung ist den höheren Oberen reserviert. Wichtig ist festzuhalten, dass die Kapitel nicht die Aufgabe der Exekutive haben und sich nicht in die laufenden Geschäfte einmischen dürfen, die vom Oberen und seinem Rat wahrgenommen werden. Der § 1 des c. 596 CIC sagt allgemein, dass die Oberen und Kapitel der Institute über ihre Mitglieder jene Vollmacht haben, die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschrieben ist. Die konkrete Art der Vollmacht hängt wieder von der Verfassungsform des Institutes ab und der zuvor schon ausgeführten Autonomie im Satzungsrecht.

Einen sehr weiten Umfang hat die Leitungsautonomie der Institute bei der Eingliederung und Ausbildung ihrer Mitglieder. Es ist das Recht der Leitungen, die neuen Mitglieder in den Geist eines Verbandes einzuführen und die dafür notwendigen Schritte zu normieren, sofern die rahmenrechtlichen Regelungen des Codex eingehalten werden (c. 643 CIC). So finden sich in diesem Bereich kaum Kompetenzen des Diözesanbischof, der Bischofskonferenz oder des Apostolischen Stuhls. Lediglich bei der Ausbildung eines Mitglieds, das sich auf den Empfang der hl. Weihen vorbereitet wird in c. 659 § 3 CIC normiert, dass neben der instituts-eigenen Studienordnung auch das allgemeine Recht zu beachten ist. Für die Gesellschaften des apostolischen Lebens verweist

c. 736 § 2 CIC auf die Studienordnung der Weltkleriker hin. Für Säkularinstitute trifft der Gesetzgeber keine besonderen Regelungen, da gemäß c. 266 § 3 CIC deren Mitglieder in die Teilkirche inkardiniert werden.

Die Eingliederung in das Institut erfolgt somit ohne Mitwirkung der hierarchischen kirchlichen Autorität. Eine Ausnahme bilden allein Weltkleriker, die um Aufnahme in das Institut bitten. Eine solche kann nur nach Befragung seines Ordinarius erfolgen; eine Zustimmung ist gemäß c. 644 iVm c. 735 § 2 CIC nicht erforderlich.

Erwähnen möchte ich im Rahmen der Autonomie der Leitung auch das Recht der Institute, sich eine dem Wesen des Instituts entsprechende Struktur zu geben, diese zu verändern und den Notwendigkeiten anzupassen. Errichtung, Aufhebung von Teilen, Veränderungen von Untergliederungen, Zusammenschlüsse oder die Angliederungen an ein anderes Institut sind zunächst der institutseigenen Autorität zur Gestaltung vorbehalten (vgl. cc. 580-584 CIC). Die hierarchische kirchliche Autorität ist in den Fällen hinzuzuziehen, wo eine Veränderung der Konstitutionen notwendig wird bzw. Dinge betroffen sind, die vom Apostolischen Stuhl / Diözesanbischof approbiert wurden und folgerichtig ohne deren Erlaubnis nicht verändert werden dürfen (c. 583 CIC).

### 2.3. Autonomie im Bereich der Vermögensverwaltung und die Aufsichtsbefugnisse des Diözesanbischofs

Zum weiten Feld der Autonomie gehören u.a. auch die Belange der Vermögensverwaltung. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzessystematischen Stellung der bezogenen cc. 634-640 CIC über das Vermögen und die Vermögensverwaltung der Institute des geweihten Lebens, die in dem Artikel über die Leitung der Institute integriert sind.<sup>20</sup> Diese Autonomie ist jedoch eine gestufte, entsprechend der Verbandsstruktur der Gemeinschaft. Die Regelungen, die für die Institute päpstlichen

**D**Rechtes gelten, sind andere als jene für die diözesanen Institute. Beiden Institutstypen ist gemeinsam, dass sie im Rahmen der institutsinternen Visitation (vgl. c. 628 § 2 CIC) ihre Vermögensverwaltung zu überprüfen haben<sup>21</sup> und der oberste Leiter in seinem an den Apostolischen Stuhl vorgeschriebenen Bericht auf die Vermögenssituation einzugehen hat (c. 592 § 1 CIC). „Auch die mit dem Vermögensrecht zusammenhängenden Fragen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts der Bediensteten eines ordensrechtlichen Rechtsträgers sind Gegenstand dieser Autonomie (vgl. 635 iVm c. 1286 CIC)“, wie Helmuth Pree u. Bruno Primetshofer ausdrücklich festhalten.<sup>22</sup> Daneben steht aber die Feststellung in c. 1257 CIC, dass jedwedes Vermögen kirchlicher juristischer Personen, d.h. auch das Ordensvermögen, Kirchenvermögen (*bona ecclesiae temporalia*) ist und deshalb seine Verwaltung einer hierarchischen Aufsicht und Kontrolle unterliegt. So normiert in c. 1256 CIC der kirchliche Gesetzgeber sogar einen generellen Anspruch des Papstes an Vermögenswerten, unbeschadet des Eigentumsrechtes der einzelnen kirchlichen juristischen Person an ihren Vermögen und folgert daraus eine Oberaufsicht über kirchliches Vermögen, welche eine gestufte Begrenzung der Autonomie der Institute bei der Vermögensverwaltung nach sich zieht.<sup>23</sup> Dies wird u.a. darin deutlich, dass allen Instituten die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhles für die Erteilung der *licentia* bei Veräußerungsgeschäften oberhalb der sogenannten Romgrenze gemeinsam ist (c. 638 § 3 CIC).<sup>24</sup> Zur Klärung der Kompetenzen des Ortsbischofs bei der Aufsicht über das Ordensvermögen sind zwei Canones heranzuziehen. Institute päpstlichen Rechts sind gemäß c. 1287 CIC der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Diözesanbischof enthoben. Diese Pflicht besteht ausnahmsweise nur dann, wenn es sich bei dem Institut (päpstlichen Rechts) um ein rechtlich selbständiges Kloster iSv c. 615 CIC handelt (vgl. c. 637 CIC).

Daneben stellt c. 637 CIC fest: Rechtlich selbständige Klöster im Sinne des c. 615 CIC müssen dem Ortsordinarius einmal jährlich über die Verwaltung Rechenschaft ablegen; darüber hinaus hat der Ortsordinarius das Recht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer klösterlichen Niederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen. Diese beiden Aussagen sind nicht kompatibel, da sich aus ihnen das Problem einer Rechenschaftsablegung von Instituten päpstlichen Rechts vor dem Ortsordinarius ergibt. Gemäß 1287 § 1 CIC sind – unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit – die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit die Güter nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat. Es fällt auf, dass im bezogenen Canon von Instituten päpstlichen Rechts nicht die Rede ist, d. h. sie fallen nicht unter die in c.1287 § 1 CIC normierte Ausnahme. Der c. 637 CIC spricht ebenfalls nicht von den Instituten päpstlichen Rechts; zwei andere Gruppen werden ins Auge gefasst, nämlich die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 CIC die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind, und die Klöster diözesanen Rechts, bei denen der Ortsordinarius darüber hinaus das Recht hat, Einsicht zu nehmen in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Blick auf die Klöster gemäß c. 615 CIC bleibt bei der jährlichen Rechnungslegung unklar, ob dem Bischof gegebenenfalls Weisungs- und Sanktionsrechte zukommen. „Solche bedürfen, falls sie überhaupt in Betracht kommen, jedenfalls einer ausdrücklichen rechtlichen Verankerung. Im Zweifel darüber ist, angesichts des Grundrechts der Ordensautonomie in Vermögensfragen, das Bestehen solcher bischöflicher Befugnisse zu verneinen.“<sup>25</sup>

So muss mit Blick auf die Institute päpstlichen Rechts festgestellt werden, dass der

Codex eine Lücke geschaffen hat: der c. 1287 § 1 CIC nimmt Institute päpstlichen Rechts von der Rechenschaftsablegung nicht aus, der c. 637 CIC erwähnt sie nicht bei der Aufzählung jener, die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind. Solange dieser Widerspruch nicht gesetzlich oder durch authentische Interpretation gelöst ist, darf m. E. mit gutem Recht – unter Berufung auf die *iusta autonomia* – jene Auslegung angenommen werden, die die Institute päpstlichen Rechts nicht zur Rechenschaftsablegung gegenüber nichtinstitutsinternen Autoritäten verpflichtet.

#### 2.4. Die Autonomie im Bereich von Seelsorge und Apostolat

Es ist selbstverständlich, dass dem Diözesanbischof im Bereich von Seelsorge, öffentlicher Liturgie und anderen Apostolatswerke eine weitergehende Kompetenz zugesprochen wird.<sup>26</sup> So unterstellt c. 678 § 1 CIC die Ordensleute in diesen Bereichen der Gewalt des Bischofs, hebt aber auch hervor, dass sie in der Ausübung ihres Apostolats auch den eigenen Oberen unterstehen und die Ordnung des Instituts treu bewahren müssen (c. 678 § 2 CIC). Diese generellen Aussagen erwecken den Eindruck, als ob man die Felder der Leitungsautonomie in ein Innen bzw. Außen unterteilen könne und demnach zwei unterschiedliche Instanzen eine Zuständigkeit beanspruchen könnten. Der Aspekt des Innenlebens ist nicht vom äußeren Wirken eines Instituts adäquat trennbar. „Beide Aspekte machen zusammen das Ordensleben mit dem jeweiligen Charisma aus und prägen es. Folglich müssen auch beide Elemente zusammen vom *regimen* der Ordensautonomie mitumfasst sein. Auch das äußere Wirken, namentlich das Ordensapostolat in seiner spezifischen Prägung mit dem Geist des jeweiligen Instituts, gehört zum Bereich der Autonomie. Allerdings sind hier der Autonomie wegen der Notwendigkeit der Einordnung dieses äußeren Wirkens in das Leben

der Teilkirche gewisse Grenzen gezogen.“<sup>27</sup> Gemäß c. 678 § 1 CIC hat der Diözesanbischof das Recht, Kirchen und Kapellen, die von Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, von Ordensmitgliedern geführte religiöse oder caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art persönlich oder durch einen anderen im Rahmen der Pastoralvisitation oder bei Notwendigkeit zu visitieren; ausgenommen bleiben nur Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offenstehen (c. 683 § 1 CIC). Wenn der Bischof anlässlich der Visitation Missstände entdeckt, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Institutsoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen bzw. Abhilfe schaffen, z.B. wenn ein Krankenhaus Abtreibungen vornähme oder sonst wie sittenwidrig in Erscheinung träte. Er könnte auch einschreiten, wenn im Bereich der Krankenhausseelsorge Vernachlässigungen feststellbar wären oder die Ausübung der Seelsorge jede angemessene bzw. zulässige Form von Spiritualität und Apostolat vermissen ließe. Aufgrund seiner bischöflichen Jurisdiktionsgewalt kommt in diesem Fällen dem Bischof ein Interventions- und Sanktionsrecht zu. Dabei könnte er auch seine Strafgewalt einsetzen (c. 1315 CIC iVm 1319f. CIC).

In jedem Fall steht ihm nach c. 680 CIC die Koordinierung sämtlicher apostolischer Werke und Tätigkeiten der Ordensinstitute zu, jedoch unter der Einschränkung, dass er die Eigenart und Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbedingungen zu wahren hat. Diese Kompetenz ist in Zusammen mit c. 678 § 1 CIC zu sehen, der im Falle der Ausübung von Apostolatsaufgaben durch Institutsmitglieder ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Vorgehen zwischen Oberen und Bischof verlangt. Der Bischof hat aber in den Apostolatsbereichen die primäre Zuständigkeit. Ebenso unterstehen vom Diözesanbischof einem Institutsangehörigen übertragene Ämter oder Werke der Autorität und Leitung des Übertragenden

(c. 681 CIC), unbeschadet des Rechts des Oberen bei der Bestellung bzw. Abberufung von einem Kirchenamt gehört zu werden (c. 682 CIC). Bei diesen Bestimmungen geht es nicht um ordensspezifische Apostolate, sondern um Aufgaben, die der Bischof kraft seiner Amtsverantwortung für die Teilkirche einem Institut übertragen hat. In diesem Fall besteht keine Autonomie des Verbandes, vielmehr hat eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Bischof und Institutsoberen festzulegen, was die Durchführung der Werke, die zu Verfügung zu stellenden Institutsmitglieder und die wirtschaftliche Belange betrifft (c. 681 § 2 CIC).

### 3. Das Prinzip der „zweifachen Kompetenz“ als Leitlinie für gemeinsames Handeln

Die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens, gleich welcher Kategorie, ob männlich oder weiblich, päpstlichen oder diözesanen Rechts, unterstehen, wie wir zuvor gesehen haben, dem Diözesanbischof in Bezug auf die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und ihre Apostolatswerke. Sie haben daher dem Bischof in Gehorsam<sup>28</sup> und Ehrerbietung zu begegnen, wie c. 678 § 1 CIC ausführt. Hiermit korrespondiert c. 678 § 2 CIC, nach dem in der Ausübung des äußeren Apostolats die Institutsmitglieder auch dem eigenen Oberen unterstehen und der Ordnung ihres Instituts treu bleiben sollen. Sie bleiben in ihrer apostolischen Arbeit Institutsmitglieder, die den Verpflichtungen der Konstitutionen und den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen Folge zu leisten haben. Der kirchliche Gesetzgeber drängt sogar die Bischöfe selber, den im Apostolat tätigen Institutsmitgliedern die Einhaltung dieser institutseigenen Verpflichtungen einzuschärfen.<sup>29</sup>

Aus diesem kodikarisch normierten Aufeinander-Verwiesen-Sein in der konkreten Pla-

nung und Durchführung von Apostolaten im Verkündigungsdienst der Kirche muss m. E. der Grundsatz einer „zweifachen Kompetenz“ geschlossen werden. Wer diesem Grundsatz einen Raum gibt, ermöglicht erst wirklich ein fruchtbares Miteinander. Indem die Autonomie nicht nur als Rechtsgut propagiert wird, sondern in konkreten diözesanen Strukturen, in Wertschätzung und Ausformung einen Ort findet, können die Institute des geweihten Lebens ihren Auftrag in und an der Kirche erfüllen. Dem kodikarischen Gesetzgeber ist es ein Anliegen, dass das Zusammenwirken von Instituten des geweihten Lebens und den jeweiligen Diözesanbischofen eine feste Form erhält und von einer gegenseitigen Wertschätzung getragen ist.

In dieser Linie ist auch das Schreiben der Deutschen Bischöfe vom 1. Februar 2007 zu verstehen: Gemeinsam dem Evangelium dienen. Koordination und Kooperation bestimmen die Arbeit am gemeinsamen Verkündigungsauftrag.<sup>30</sup> Bei der Regelung der einzelnen Apostolatswerke der Ordensleute ist es nach c. 678 § 3 CIC folgerichtig unerlässlich, dass die Diözesanbischofen und die Ordensoberen im Meinungsaustausch vorgehen, was nichts anderes bedeutet, als dass die jeweiligen Kompetenzen genutzt werden und die vom Gesetzgeber garantierten Eigenständigkeiten (Autonomien) gewahrt bleiben. Die gebührende Autonomie bleibt Leitlinie für ein gemeinsames Handeln von Bischöfen und Ordensoberen zum Wohle der Kirche in Deutschland. Dieser Grundsatz muss von der Leitungsebene der Kirche, den Bischöfen Deutschlands, noch intensiver auf die mittleren Ebenen der Diözesen umgesetzt werden. Oft werden in den Ordinariaten aufgrund von Unkenntnis Entscheidungen getroffen, die aus der bischöflichen Aufgabe der Wahrung von Autonomie eine bischöfliche Wächter- und Interpretationsfunktion machen. Hier ist mit aller Entschiedenheit Protest einzulegen. Wo diese Anerkennung der Autonomie als Grundaus-

sage gemeinsamen Handels verlassen und das Prinzip einer doppelten Kompetenz abgelehnt wird, ist der Grat der manipulierenden Einflussnahme überschritten.

## 4. Ausblick

Viele Ordensgemeinschaften engagieren sich als Träger von Schulen, Hochschulen, pädagogischen bzw. sozial-karitativen Einrichtungen oder geistigen Zentren. Die große Beliebtheit von Schulen, Sozialeinrichtungen und geistlichen Zentren mit ihren zahlreichen Meditations- und Lebenshilfeangeboten, die von Orden getragen werden, spricht eine deutliche Sprache. Hier sehen oder zumindest vermuten viele Menschen noch kirchliche „Vollprofis“ am Werk. Dieser positiven Außenwirkung steht eine Erfahrung der Ordensgemeinschaften gegenüber, dass sie innerhalb kirchlicher Strukturen eher um Anerkennung und Beteiligung kämpfen müssen. Dazu noch ein paar aktuelle Beispiele, die sicher im Rahmen der Workshops dieser Tagung aufgegriffen werden und im Licht der Ordensautonomie Betrachtung finden sollen:

- ◇ Bei Fragen des kirchlichen Arbeits- und Tarifrechts wird auf die Mitwirkung der DOK verzichtet und Wünsche der DOK finden nur selten Berücksichtigung, obwohl die Ordensgemeinschaften den Sonderweg der Kirche („Dritte Weg“) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in ihren Einrichtungen mitgehen und anwenden sollen; Rahmenordnungen, wie z. B. die MAVO, die KODA-Ordnungen, die Regelungen zum Datenschutz oder zum Archivwesen kommen ohne Mitwirkung der Ordensinstitute zustande, stets aber mit dem Anspruch versehen, dass die geregelte Materie von den Orden akzeptiert werden muss.
- ◇ Kirchliche Schulgesetze werden erlassen, ohne die Ordensschulträger bei der Erstellung einzubeziehen bzw. auf deren Ei-

genarten Rücksicht zu nehmen.<sup>31</sup> Ordinate unternehmen den Versuch, den Schriftverkehr der einzelnen Träger von Schulen in freier Trägerschaft mit den Bezirksregierungen auf sie zu begrenzen und erwarten, dass den jeweiligen diözesanen Schulabteilungen Kopien des Schriftverkehrs zugeleitet werden. Solches Vorgehen führt zu Verunsicherungen, da die Dezentralen in den staatlichen Schulabteilungen die spezifische Unterscheidung zwischen Ordens- und Diözesanschulen nicht erkennen und beide unter kirchliche Schulen und das erlassene diözesane kirchliche Schulgesetz subsumieren.

- ◇ Im Rahmen der Umstrukturierung des Kirchlichen Hochschulwesens und einer damit verbundenen Reduzierung der theologischen Lehranstalten scheint das Gespräch mit den Ordenshochschulen dringend angeraten. Doch werden die bisherigen Planungen allein aus der Sicht der diözesanen Lehranstalten geführt.

Die Folge dieses aus der Sicht der Ordensgemeinschaften empfundenen „Ausgespanntseins“ in wichtigen Fragen ist, dass der Begriff „kirchlich“ reduziert wird auf diözesane bzw. überdiözesane Angelegenheiten und Ordensgemeinschaften als „Anders-Orte“ scheinbar aus der „verfassten Kirche“ herausfallen. Dies war und ist nicht das Anliegen des II. Vatikanischen Konzils, als es die Teilkirche stärkte; dies war und ist nicht das Anliegen des kirchlichen Gesetzgebers, wenn er die „*iusta autonomia*“ in seinem Gesetzbuch als „*autonomia in ecclesia*“ garantiert und ihrer Ausgestaltung durch die Institute einen großen Raum einräumt.

Was den Umfang der gewährten Autonomie angeht, wird er auch in Zukunft bei den einzelnen Instituten verschieden groß sein. Er hängt davon ab, ob ein Institut päpstlichen oder bischöflichen Rechts ist (vgl. c. 589 CIC) und ob ein Institut die Exemtion besitzt oder nicht (vgl. c. 591 CIC). Die am weitesten reichende Autonomie besitzen klerikale Insti-

tute päpstlichen Rechts, die geringste hingegen die laikalen diözesanen Rechts, sowie das keinem anderen als dem eigenen Oberen unterstehende rechtlich selbständige Klöster gemäß c. 615 CIC. Die Grundaussage von der rechtmäßigen bzw. gebührenden Autonomie wird m.E. immer bei einem Zueinander von Ortskirche und Instituten des geweihten Lebens als Grundvoraussetzung für gemeinsames Handeln mitbedacht werden müssen, wenn es um ein gutes und fruchtbares Miteinander in der konkreten Ortskirche geht. Da das Prinzip der Autonomie sowohl gegenüber den Bischöfen als auch gegenüber dem Hl. Stuhl gilt, ist es eine „*autonomia in Ecclesia*“, wie c. 586 § 1 CIC sich ausdrückt und es gesetzlich normiert. In diesem Selbstbewusstsein mit beiden Beinen in der Kirche zu stehen, sollten wir auch in Zukunft uns dieses Grundrecht nicht absprechen oder aushöhlen lassen. In Gesprächen mit den Verantwortlichen der Teilkirchen sollten wir selbstbewusst zu unserem Charisma stehen und gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, wo durch Kooperation und Information die Eigenarten beider Seiten gewürdigt und akzeptiert werden, damit wir gemeinsam dem Evangelium und den Menschen dienen können. Die anerkannte Autonomie ist und bleibt Grundvoraussetzung gemeinsamen Handelns.

*Abt Dr. Dominicus M. Meier OSB steht der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede vor. Der habilitierte Kirchenrechtler war vor seiner Wahl zum Abt Professor an der Ordenshochschule der Pallottiner in Vallendar.*

- 1 Die Deutschen Bischöfe, Gemeinsam dem Evangelium dienen. Die Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche, vom 1. Februar 2007, Bonn 2007 (= DDB; 86).
- 2 Die Deutschen Bischöfe, „Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein“ vom 26. November 2000, Bonn 2000 (= DDB; 68).
- 3 Dammertz, Viktor Josef, Vernetzung von klösterlicher Seelsorge und diözesanen Seelsorgeangeboten, in: OK 46 (2005) S.273-280; Homeyer, Josef, Kloster – Geistliches Zentrum für die Zukunft. Vernetzung von klösterlicher Seelsorge und diözesanen Seelsorgeangeboten. Erwartungen – Grenzen – Perspektiven. Aus der Sicht eines Bistums, in: Ordenskorespondenz 46 (2005), S. 259-272; Enrich, Manfred, Wächter des Unplanbaren: zum Verhältnis von Orden und Ortskirche in schwierigen Zeiten, in: HerKorr 59 (2005), S. 297-300; Schmälzle, Udo, Ordensleute in den neuen diözesanen Seelsorgskonzepten, in: Ordenskorespondenz 45 (2004), S. 188-199; Kleindienst, Eugen, Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis – aus der Sicht der Bistümer, in: Ordenskorespondenz 42 (2001), S. 480-490; Meier, Dominicus M., Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis – aus der Sicht der Orden, in: Ordenskorespondenz 42 (2001), S. 472-479.
- 4 Haering, Stephan, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, in: HdbKathKR<sup>2</sup>, S. 591-603, hier: S. 591.
- 5 Vgl. Lehmann, Karl, Berufung und Sendung der Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche heute, in: Arbeitshilfen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam dem Evangelium dienen“ vom 27. Mai 2007, Bonn 2007 (=Arbeitshilfen; 211), S. 9-32.
- 6 Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, Nr. 926.
- 7 Haering, Stephan, Grundfragen der Lebensgemeinschaften, S. 593.
- 8 Vgl. <http://www.hanisauland.de/lexikon/a/autonomie.htm>.
- 9 Berzdorf, Franziskus, Autonomie und Exemtion der kanonischen Lebensverbände. Die Entwicklung der Rechtsinstitute bis zur nachkonziliaren Gesetzgebung, St. Ottilien 1995 (= MThS.K; 49), S. 8.
- 10 Vgl. Berzdorf, Franziskus, Autonomie und Exemtion, S. 10, mit einer Reihe von interessanten Verweisen aus der kanonistischen Literatur bis zum Vatikanum II.

<sup>11</sup> Scheuermann, Audomar, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: Ordenskorrespondenz 25 (1984), S. 31-41. Ebenso: Berzdorf, Franziskus, Autonomie und Exemtion, S. 29-30.

<sup>12</sup> C. 580: Die Angliederung eines Instituts des geweihten Lebens an ein anderes ist der zuständigen Autorität des angliedernden Instituts vorbehalten, immer unbeschadet der kanonischen Autonomie des angegliederten Instituts.

C. 586 § 1.: Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can 578 unverehrt bewahren können.

§ 2.: Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.

C. 708: Die höheren Oberen können sich zweckmäßigerweise zu Konferenzen oder Räten zusammenschließen, um mit vereinten Kräften beizutragen, dass einerseits der Zweck der einzelnen Institute, stets unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihrer Eigenart und ihres eigenen Geistes, vollkommener erreicht wird, und dass andererseits gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden sowie eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und auch mit den einzelnen Bischöfen in die Wege geleitet wird.

<sup>13</sup> C. 323 § 1.: Wenn auch private Vereine von Gläubigen gemäß can. 321 Autonomie genießen, unterliegen sie gleichwohl der Aufsicht der kirchlichen Autorität gemäß can. 305, und ebenso der Leitung dieser Autorität.

§ 2.: Der kirchlichen Autorität steht es auch zu, unter Wahrung der den privaten Vereinen eigenen Autonomie darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass eine Zersplitterung der Kräfte vermieden und die Ausübung ihres Apostolats auf das Gemeinwohl hingeeordnet wird.

<sup>14</sup> C. 806 § 1.: Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.

C. 809: Die Bischofskonferenzen haben dafür Sorge zu tragen, dass, soweit möglich und ratsam, in geeigneter Weise in ihrem Gebiet verteilt, Univer-

sitäten oder wenigstens Fakultäten bestehen, in denen die verschiedenen Wissenschaften unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Autonomie in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung der katholischen Lehre gepflegt werden.

<sup>15</sup> Berzdorf, Franziskus, Autonomie und Exemtion, S. 243.

<sup>16</sup> Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 2003, S. 55.

<sup>17</sup> Der Dissens in dieser Frage ging sogar so weit, dass ein Generalvikar einer deutschen Diözese die Kirchlichkeit der in Deutschland ansässigen Institute des geweihten Lebens gänzlich in Frage stellte. Die Orden sollten ihm erst einmal nachweisen, wie sie zur verfassten Kirche gehörten und warum sie eine besondere Stellung beanspruchten.

<sup>18</sup> Henseler, Rudolf, in: MKCIC, c. 586, 2.

<sup>19</sup> Vgl. auch Pree, Helmuth, Aktuelle Fragen zur Ordensautonomie, in: Ordenskorrespondenz 45 (2004) 153-170.

<sup>20</sup> Vgl. Pree, Helmuth / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung. Wie u.a. 2007, S. 118.

<sup>21</sup> Meier, Dominicus M., Klösterliche Finanzvisitation. Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, in: Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, hrsg. von Dieter A. Binder u.a., Innsbruck u.a. 2006, S. 405-420; ebenso in: Ordenskorrespondenz 48 (2007) S. 172-185.

<sup>22</sup> Pree, Helmuth / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, S. 118. Vgl. dazu auch: Pree, Helmuth, Aktuelle Fragen zur Ordensautonomie, in: Ordenskorrespondenz 45 (2004) S. 153-170. In seinem Beitrag wirft Pree die in der kanonistischen Literatur unterschiedlich bewertete Frage auf, inwieweit bischöflich gesetztes kirchliches Arbeitsrecht auf die Ordensinstitute Anwendung finden kann, d.h. ob dieses vom Bischof den päpstlichen wie diözesanen Instituten auferlegt oder nur freiwillig von den Instituten übernommen werden könne.

Eine Reihe von Autoren vertritt die Ansicht, dass bischöfliche Gesetze in Fragen des kirchlichen Arbeitsrechtes die Orden grundsätzlich nicht binden, da die Autonomie der Orden nicht an den Klostermauern ende, sondern durch sie als Rechtsträger in die Werke hineinwirke. Der Aspekt der inneren Autonomie lasse sich nicht von jenem des äußeren,

apostolischen Werkes trennen. Der Autonomiebereich müsse daher auch die äußeren Aktivitäten der Institute umfassen, wenngleich es hier zu Berührungspunkten mit der bischöflichen Kompetenz komme (vgl. cc. 678 § 1, 738 § 2 CIC). Der Aspekt von innen und außen sei nicht trennbar. Aus den zuvor genannten Canones dürfe aber nicht der voreilige Schluss gezogen werden, dass alles, was mit dem Apostolat in Verbindung stehe (Vermögensfragen, arbeitsrechtliche Fragen), unterstehe der Jurisdiktionsgewalt und daher der einheitlichen Gesetzgebungsgewalt des Bischofs. Auch außerhalb des verfasstkirchlichen Bereichs gebe es kirchliche Rechtsträger wie z.B. die Ordensinstitute oder kirchlichen Verbände, die aufgrund ihrer autonomen Satzungsbefugnis eigene Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsrecht bilden könnten, um ihr Arbeitsvertragsrecht nach den Möglichkeiten des Dritten Weges gestalten zu können. Die bischöflichen Aufsichtsrechte gingen nicht so weit, dass der Bischof diesen Instituten die Einzelheiten ihres Arbeitsrechtsregelungsverfahrens oder ihres Arbeitsvertragsrechts vorschreiben könne. Zu dieser Ansicht vgl.: Pree, Helmut, Mehr Freiheit bei den Orden, in: *neue caritas* 2004; Rhode, Ulrich, Der Bischof und der Dritte Weg, in: FS für Joseph zum 75. Geburtstag, hrsg. von Wilhelm Rees (= Kanonistische Studien und Texte 48) Berlin, 2004, S. 313-339; Haering, Stephan, Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders, in: Winfried Schulz in Memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, hg. von Cesare Mirabelli u. a., Teil I, Frankfurt 1999 (= Adnotationes in Ius Canonicum; 8), S. 363-376.

Zurzeit durchgesetzt hat sich in Literatur und Praxis die Auffassung, dass alle kirchlichen Arbeitgeber das bischöfliche gesetzte kirchliche Arbeitsrecht und die damit verbundenen Ordnungen anzuwenden haben (Grundordnung, KODA-Ordnungen, MAVO). Zu diesem alle Rechtsträger bindendem Arbeitsrecht gehörten auch die Ordensinstitute, soweit sie in ihren Einrichtungen Arbeitnehmer aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigen. Nur zur Ausgestaltung ihrer inneren Ordnung seien die Institute aufgrund der Autonomie befugt. Verließen Ordensinstitute diesen inneren Bereich durch die Begründung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, so sei das kirchliche Arbeitsrecht maßgebend, da die Ordensleute gemäß cc. 678 § 1, 738 § 2 CIC der bischöflichen Gewalt in Angelegenheiten von Seelsorge und Apostolat unterstünden. Soweit für diesen Bereich Arbeitsverhältnisse begründet würden, habe der Bischof nach dem Prinzip der einheitlichen Leitung der Diözese (c. 394 § 1 CIC) die Befugnis, die Geltung des

von ihm gesetzten Kirchenarbeitsrechts anzuordnen. Für die Gestaltung kirchlichen Arbeitsrechts bedürfe es der erforderlichen Gesetzgebungsgewalt, die den Orden nicht zustehe. Sie hätten nur die Kompetenz, sekundäres, als normgebundenes Satzungsrecht zu erlassen. Verbindliche Normen, die das externe Apostolat betreffen und Nichtordensmitglieder binden würde, könne von Ordensinstituten nicht statuiert werden. Die kirchenarbeitsrechtliche Gestaltung sei dem Bischof vorbehalten, der das Kooperationsgebot (cc. 678 § 1, 738 § 2 CIC) beachten soll, so dass in die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Dritten Weg alle betroffenen Vereinigungen personell zu integrieren seien. Ordensspezifische Arbeitsrechtsregelungen seien zwar möglich, allerdings müsse die Gefahr einer Zersplitterung des kirchlichen Arbeitsrechts vermieden werden. Zu dieser Ansicht vgl. u.a.: Amann, Thomas A., Wie autonom sind kirchliche Lebensverbände und Vereine in der Gestaltung ihres Arbeitsrechts wirklich?, in: *Salus animarum suprema lex*, FS für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, hrsg. von Ulrich Kaiser u.a., Frankfurt 2006 (= Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 38), S. 39-50; Eder, Joachim, Die „Rolle“ des Diözesanbischofs im kirchlichen Arbeitsrecht, in: *Salus animarum suprema lex*, FS für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, hrsg. von Ulrich Kaiser u.a., Frankfurt 2006 (= Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 38), S. 129-150; Richardi, Richard, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 2000<sup>2</sup>, § 196 Rn. 16; ders., Arbeitsrecht in der Kirche, 2003<sup>4</sup>, § 4 Rn. 40; § 18 Rn. 9f.

<sup>23</sup> Haering, Stephan, Vermögensverwaltung in den Orden. Kirchenrechtliche Anmerkungen zu ausgewählten Fragen, in: *Ordenskorrespondenz* 45 (2004) S. 171 - 178, hier: S. 175.

<sup>24</sup> Meier, Dominicus M., Die „licentia“ zur Veräußerung von Ordensvermögen, in: *Ordenskorrespondenz* 46 (2005) S. 190-195.

<sup>25</sup> Pree, Helmut / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, S. 122-123.

<sup>26</sup> Diese Aussagen werden durch andere Normen des Codex entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert, wie folgende Übersicht anzeigt:

- ◇ Liturgie: c. 838 § 4, 611, 3<sup>0</sup> iVm c. 1215 § 3 CIC;
- ◇ den Ordensleuten anvertraute Werke: c. 681 CIC;
- ◇ den Ordensleuten übertragene Kirchenämter: c. 682;
- ◇ Ordensmann als Kirchenrektor: c. 557 § 2 CIC;
- ◇ Ordenspfarrer: c. 520 CIC;
- ◇ Hausgeistlicher bei laikalen Religioseninstituten: c. 567 CIC;

- ◇ Aufgabe der Verkündigung (allgemein): c. 758 CIC;
- ◇ Predigt: cc. 763, 765 CIC;
- ◇ Katechese: cc. 776, 778 CIC;
- ◇ Mission: cc. 783-784, 790 CIC;
- ◇ Schulen: cc. 801, 806 § 1 CIC.

<sup>27</sup> Pree, Helmuth, Aktuelle Fragen, S. 157. Vgl. auch c. 394 iVm c. 675 CIC.

<sup>28</sup> Der hier geforderte Gehorsam meint, wie Primetshofer zu Recht feststellt, nicht eine Verpflichtung aufgrund eines Gehorsamsgelübdes, wie dies auf der Grundlage des c. 590 § 2 CIC dem Papst gegenüber der Fall ist. Vgl. Primetshofer, Bruno, Ordensrecht, S. 243.

<sup>29</sup> Vgl. Henseler, Rudolf, in: MKCIC, c. 678, 7.

<sup>30</sup> Vgl. Schmiedl, Joachim, In gemeinsamer Verantwortung. Die Orden im Gespräch mit den Bischöfen, in: Gruber, Margareta; Kiechle, Stefan (Hg.), Gottesfreundschaft. Ordensleben heute denken, Würzburg 2007, S. 273-280.

<sup>31</sup> Dabei ist dem Verfasser sehr bewusst, dass es dem Diözesanbischof gemäß c. 806 § 1 CIC zukommt, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen, auch für die von Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, allerdings mit dem Hinweis „unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen“. Zum autonomen Bereich der inneren Leitung gehören m.E. Fragen zur Gestaltung des Schullebens nach der Spiritualität des jeweiligen Institutes, die Festsetzung des Schulziels, der Erziehungsstil, die Anstellung von Lehrkräften im lehrenden und nicht-lehrenden Bereich, Leitung und Führung der Mitarbeiter, die Schwerpunktbildung und die Ausübung der disziplinären Gewalt. In diesen Bereichen müsste in jedem Fall eine Koordinierung zwischen Diözesanbischof und Ordensinstituten stattfinden. Auch wenn die kirchlichen Schulgesetze die salomonische Geltungsklausel „Den Schulträgern der Katholischen Freien Schulen wird empfohlen die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden...“ enthalten, wäre eine vorherige Absprache ein Ausdruck von Wertschätzung und ein Zugeständnis von autonomer innerer Leitungskompetenz.